

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für die Gemeindebücherei Gorxheimertal

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gorxheimertal in ihrer Sitzung am 11. Mai 1982 folgende

Benutzungsordnung

beschlossen.

§ 1

ALLGEMEINES

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gorxheimertal.

§ 2

BENUTZUNG

- (1) Die Gemeindebücherei stellt den Benutzern Bücher und ggf. Zeitschriften zur Verfügung. Sie dienen der Information, der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Aus- und Fortbildung und der Unterhaltung.
- (2) Die jeweiligen Öffnungszeiten werden in der Presse veröffentlicht und hängen aus.
- (3) Die Dienste und Einrichtungen der Gemeindebücherei können von allen Einwohnern der Gemeinde Gorxheimertal in Anspruch genommen werden.
- (4) Andere Personen können zur Benutzung der Gemeindebücherei zugelassen werden.

§ 3

GEBÜHREN

- (1) Das Ausleihen von Büchern ist kostenlos mit Ausnahme von Comic-Heften.
- (2) Die Ausleihgebühr pro Comic-Heft beträgt grundsätzlich DM 0,10.
- (3) Weiter werden Gebühren für Verlust und Beschädigung von Büchern und Büchereiausweisen sowie Versäumnis- und Einzugsgebühren wie folgt erhoben:

1. Versäumnisgebühren

Bei Überschreiten der Leihfrist um

1 Woche	je Buch DM 1,--
2 Wochen	je Buch DM 2,--
3 Wochen	je Buch DM 3,--

2. Bearbeitungsgebühren

Verlust oder Beschädigung des Büchereiausweises DM 1,--

§ 4

ANMELDUNG

- (1) Der Benutzer hat sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses anzumelden.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten.

§ 5

BÜCHEREIAUSWEIS

- (1) Nach Anmeldung erhält der Benutzer einen Büchereiausweis.
- (2) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Benutzer hat Änderungen seines Namens und seiner Anschrift der Gemeindebücherei umgehend mitzuteilen.
- (4) Fallen die Benutzungsvoraussetzungen fort, ist der Büchereiausweis zurückzugeben.

§ 6

AUSLEIHE

- (1) Bücher können gegen Vorlage des Büchereiausweises im allgemeinen 3 Wochen ausgeliehen werden. Vorzeitige Rückgabe ist im Interesse anderer Benutzer wünschenswert. Comics dürfen nur 1 Woche ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist kann um eine Woche verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt gegen Vorlage des Büchereiausweises und der/des entliehenen Bücher/Buches.
- (3) Entliehene Bücher dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Die Zahl der Ausleihen kann begrenzt und die Leihfrist verkürzt werden.

§ 7

BEHANDLUNG DER BÜCHER; HAFTUNG

- (1) Die Bücher sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere dürfen Bücher nicht mit Anmerkungen und Unterstreichungen versehen werden.

- (2) Jeder Benutzer hat bei der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten. Stellt er solche fest, so hat er dies anzuzeigen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die nach Rückgabe der entliehenen Bücher festgestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Schäden schon bei der Ausleihe vorhanden waren und der Benutzer die Anzeige gemäß Abs. 2 nicht schuldhaft unterlassen hat.
- (4) Bei Verlust entliehener Bücher haftet der Benutzer auf Schadenersatz. Er hat den Verlust unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Tritt in der Wohnung des Benutzers eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auf, darf er die Gemeindebücherei nicht benutzen, solange Ansteckungsgefahr besteht. Bereits entliehene Bücher sind vor der Rückgabe durch das Gesundheitsamt desinfizieren zu lassen. Eine Bescheinigung darüber ist vorzulegen.

§ 8

ÜBERSCHREITUNG DER LEIHFRIST

- (1) Für Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 erhoben. Sie werden auch dann fällig, wenn eine schriftliche Benachrichtigung nicht erfolgt.
- (2) Überzieht der Benutzer die Leihfrist (§ 6) um mehr als 3 Wochen, werden nach vorheriger Mahnung die entliehenen Bücher - notfalls auf dem Wege des Verwaltungszwanges - eingezogen.

§ 9

AUFENTHALT IN DEN BÜCHEREIRÄUMEN

- (1) Während des Aufenthalts in den Büchereiräumen sind mitgebrachte Taschen und Mappen abzugeben.
- (2) In allen Räumen der Gemeindebücherei hat sich jeder so zu verhalten, daß er andere Benutzer nicht stört oder behindert.
- (3) Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet.
- (4) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (5) Der Benutzer hat den Anordnungen, die in Ausführung dieser Satzung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Büchereibetriebes erlassen werden, unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10

AUSSCHLUSS VON DER BENUTZUNG

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 11

INKRAFTTRETEN

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Gorxheimertal, den 15. Juli 1982

Der Gemeindevorstand



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Bescheinigung über die erfolgte Bekanntmachung:

- a) in den "Weinheimer Nachrichten" am 20. Juli 1982 und
- b) in der "Odenwälder Zeitung" am 20. Juli 1982.

Es wird hiermit bestätigt, daß die vorstehende Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Gorxheimertal gemäß § 5 der Hauptsatzung vom 29. April 1981 bekanntgemacht wurde.

Die Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Gorxheimertal ist demnach am 21. Juli 1982 in Kraft getreten.

Gorxheimertal, den 21. Juli 1982

Der Gemeindevorstand



[Handwritten signature]
Bürgermeister